

8/SN-275/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

LAD-VD-8323/25

Beilagen

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	5 -GE/9 Pe
Datum:	-1. FEB. 1990
Verteilt.	2. Feb. 1990 <i>Est</i>

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

7119/7-I 7/89

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

3. Jan. 1990

J. Bauer

Betrifft

Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnhaussanierungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Unterschied von der Rechts- und Stempelgebührenbefreiung der Gebührengesetznovelle, BGBl.Nr. 407/1988 endet die Gerichtsgebührenbefreiung bei 130 m² Wohnnutzfläche. Einzige Ausnahme ist der mehr als 5 Personen-Haushalt.

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte auch bei der Gerichtsgebührenbefreiung die einheitliche Grenze mit 150 m² gezogen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-8323/25

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

